

3.2.1. *geltende Ordnungsstraßbestimmungen*

obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

101.

Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAVO -) (GBl. I Nr. 24 S. 235)

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter bzw. Verantwortlicher

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet oder ohne Erlaubnis durchführt,
- b) bei der Anmeldung einer Veranstaltung oder Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung unwahre Angaben macht,
- c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt oder gestört wird oder den erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen bzw. dem nach § 2 Abs. 3 geforderten Einsatz von Ordnungskräften nicht nachkommt,
- d) die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zustimmung nicht einholt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer

- a) als Verantwortlicher für Räumlichkeiten zuläßt, daß eine Veranstaltung ohne erforderliche Anmeldung bzw. Erlaubnis zur Durchführung kommt,
- b) an einer Veranstaltung teilnimmt, obwohl er Kenntnis hat, daß die Veranstaltung untersagt wurde oder rechtswidrig zur Durchführung kommt oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,
- c) eine Veranstaltung stört oder in anderer Weise ihre Vorbereitung oder Durchführung beeinträchtigt oder dazu auffordert.

(3) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder gestört worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den in

den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß § 5 Abs. 1 auch den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

102.

Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Polizeistunde (Polizeistundenverordnung - PStVO -) (GBl. I Nr. 24 S. 237)

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Leiter oder Verantwortlicher der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtung zuläßt, daß mit Beginn der Polizeistunde die Einrichtung nicht geschlossen wird oder Gäste in der Einrichtung verbleiben,
- b) als Leiter oder Verantwortlicher der im § 3 bezeichneten Einrichtung zuläßt, daß nach Beginn der allgemein festgesetzten Polizeistunde Alkohol ausgeschenkt bzw. verkauft wird,
- c) als Veranstalter oder Verantwortlicher für eine Veranstaltung mit Beginn der Polizeistunde die Veranstaltung nicht beendet,

kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Be-